

Die Dekanate in jüngster Zeit (1971-2000)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **138 (2001)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VIII Die Dekanate in jüngster Zeit (1971–2000)

1 Bistumsregionen und Neueinteilung der Dekanate

1971 führte das bischöfliche Ordinariat eine «Pfarrei-erhebung» durch, die vor allem der Pastoralplanung dienen sollte. Neben statistischen Angaben wurde unter anderem gefragt nach dem Arbeitsaufwand für seelsorgerische Tätigkeiten, der Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien, der Auswirkung des Priestermangels in Zukunft.

Im Zusammenhang mit der Pastoralplanung beschloss das bischöfliche Ordinariat 1972 die Regionalisierung des Bistums und die Neueinteilung der Dekanate. Massgebend dafür sollten die sozio-kulturellen Lebensräume sein; als deren Grundlage wurden die Arbeitsmarktreionen der Regionalplanungsgruppen genommen. Am 31. August 1972 stellte Dr. Fritz Dommann, Leiter der diözesanen Pastoralstelle, den Dekanen ein Arbeitspapier vor, das eine Bistumsregion Thurgau-Schaffhausen mit fünf Dekanaten vorsah. Neben einer Variante, bei der die Kantons-grenze auch Dekanatsgrenze war, bevorzugte das Arbeitspapier die grenzüberschreitende Variante: ein Dekanat Kreuzlingen-Seetal von Güttingen bis und mit Stein am Rhein und Ramsen; das Dekanat Schaffhausen mit Diessenhofen, Basadingen und Paradies; ein Dekanat Oberthurgau mit den übrigen Pfarreien des bisherigen Dekanats Arbon und den Pfarreien Bischofszell, Sitterdorf und St. Pelagiberg; das Dekanat Fischingen neu mit Wängi und Lommis; ein Dekanat Thurtal mit den übrigen Pfarreien der bisherigen Dekanate Bischofszell, Frauenfeld und Steckborn.

Um das Projekt zu beraten, kamen am 16. November die Kapitel Arbon, Steckborn und Schaffhausen zusammen, desgleichen am 20. November die Kapitel Frauenfeld, Fischingen und Bischofszell. Nach regen Diskussionen lehnten die Kapitel in beiden Zusammenkünften die Verbindung des Thurgaus mit Schaffhausen, die Kantons-grenze überschreitenden Dekanate und die vorgeschlagene Neueinteilung ab.

Daraufhin verfasste Kommissar Alois Roveda einen Alternativvorschlag, dem sein Kapitel Fischingen zustimmte. Er sah die Vereinigung der Dekanate Frauenfeld und Steckborn vor, sowie das Weiterbestehen der anderen Dekanate mit Umteilung einiger Pfarreien. Am 9. April 1973 stimmte die kantonale Priesterkonferenz darüber ab: Das von der Pastoralstelle vorgelegte Konzept der Bistumsregion wurde bei 46 Anwesenden definitiv mit 35 gegen 4 Stimmen, die Neueinteilung der Dekanate nach gleichem Konzept mit 43 gegen 1 Stimme abgelehnt, der Vorschlag des Kommissars hingegen mit 43 gegen 1 Stimme angenommen. Die Auflösung des Dekanats Steckborn machte keine Schwierigkeiten, denn von den meist kleinen Pfarreien hatten einige sowieso keinen eigenen Pfarrer mehr zu erwarten. Am gleichen Tag lehnte auch der Kirchenrat die grenzüberschreitenden Dekanate ab und schloss sich dem Vorschlag des Kommissars an.

Die Pastoralstelle meldete sich nochmals: Sie stimmte dem neuumschriebenen Dekanat Fischingen und der Vereinigung von Steckborn mit Frauenfeld zu, griff aber wieder den alten Vorschlag eines Dekanats Oberthurgau auf. Ausserdem schlug sie neu ein Dekanat Kreuzlingen-Weinfelden vor, das von Ermatingen über Güttingen bis Wuppenau reichen sollte; gegen das Dekanat Arbon in seiner bisherigen Form spreche vor allem der Antagonismus zwischen Kreuzlingen und dem Oberthurgau.⁷¹² Nach einer nochmaligen Aussprache entschied man sich endgültig für den Vorschlag des Kommissars. Am 7. März 1974 bestätigte Bischof Hänggi die Neueinteilung.⁷¹³ Im November 1975 beschloss das Dekanat Frauenfeld den Doppelnamen Frauenfeld-Steckborn anzunehmen –

712 Es ging damals um den Standort der zweiten Kantonsschule (Romanshorn oder Kreuzlingen). Das salomonische Urteil lautete dann: an beiden Orten. Mit dem Antagonismus ist es heute längst vorbei.

713 Alle Akten in: StATG Bb 10, 10/1, und StATG Bd 7'30'0, 2; siehe Karte 7.

wahrscheinlich war man sich nicht bewusst, dass ausser Frauenfeld und Gachnang alle Pfarreien einst zum alten Dekanat Steckborn gehört hatten.

2 Vom Kommissar zum Regionaldekan

Gemäss der Pastoralplanung sollte das Bistum in sechs Regionen aufgeteilt werden mit je einem Regionalvikar an der Spitze. Die Priesterkonferenz vom 9. April 1973 wies dann darauf hin, dass sich im Thurgau strukturelle Veränderungen nicht aufdrängten: Kommissar, Kirchenrat und Synode würden bereits die Aufgaben erfüllen, welche die Regionalisierung anstrebe. Auch der Kirchenrat nahm dazu Stellung und äusserte seine Bedenken: «Die Einsetzung von Regionalvikaren mit umfassenden Kompetenzen könnte das Verhältnis der örtlichen Seelsorger zum Bischof in nachteiliger Weise verändern.» Er befürchtete, dass ein auswärtiger Geistlicher zum Regionalvikar ernannt werden könnte und ebenso, dass dieser «eine ansehnliche Machtposition» aufbauen könnte. Da gemäss Planung dem Regionalvikar ein Team von Geistlichen zur Seite stehen und ein Regionalrat geschaffen werden sollte, wäre zudem die Zahl der Räte und Kommissionen vermehrt worden. «Nicht von entscheidender, aber auch nicht von nebensächlicher Bedeutung» waren die Kosten. So glaubte der Kirchenrat, «dass das Bistum auch in Zukunft ohne diese neuen Regionen mit ihren «Unterbischöfen» regiert» werden könnte. Was den Thurgau betreffe, sollten die Funktionen eines Regionalleiters dem bischöflichen Kommissar übertragen werden.⁷¹⁴

Am 23. Oktober 1975 genehmigte Bischof Hänggi das «Rahmenstatut für die Seelsorgeregionen», welches am 1. Januar 1976 in Kraft trat.⁷¹⁵ Seither bildet jeder Kanton sowie der französischsprachige Teil des Bistums eine Region mit einem Regionaldekan. Dieses Statut wurde 1983, 1988 und 1998 revidiert. Kommissar Roveda trat auf Ende 1975

zurück. Erster Regionaldekan wurde Pfarrer Hans Schälli von Emmishofen – im Protokoll von Bischofszell wird er «neuer bischöflicher Kommissar» genannt. An der diözesanen Dekanenkonferenz vom Januar 1977 heisst es: Im Thurgau «führt der Regionaldekan das Amt und die Aufgaben des bischöflichen Kommissars weiter. Seit 1803 gut eingespielt.»⁷¹⁶

Als Aufgaben kommen dem Regionaldekan zu: Koordination der Seelsorge im Kanton, Verantwortung für die über ein Dekanat hinauswirkenden Seelsorger, Planung von Pfarreiverbänden, Verhandlungen bei Stellenbesetzungen. Er ist Mitglied der Konferenz der Regionaldekane und der diözesanen Personalkommission. Ernannt wird er vom Bischof; ihm unterbreiten die kantonale Dekanenkonferenz nach Rücksprache in den Dekanaten sowie der Kirchenrat je eine Kandidatenliste (ursprünglich mit zwei, seit 1988 mit einem Namen). Ernannt werden kann jeder im Bistum inkardinierte und im Kanton wohnhafte Priester (seit 1988 ist die Inkardination nicht mehr Bedingung). Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Das Statut von 1976 kannte noch keine Altersgrenze für die Ernennung. Die folgenden Statuten hingegen bestimmten sie: Ab 1983 war die Grenze das 70., seit 1998 ist sie für eine erstmalige Ernennung das 65., für eine Bestätigung das 70. Altersjahr. Der Bischof kann nach Rücksprache mit den vorschlagsberechtigten Gremien den Regionaldekan für weitere Amtsperioden ernennen; gemäss Statut von 1998 kann er ihn zweimal bestätigen.

3 Statuten

Die 1974 herausgegebenen Statuten sind ein Markstein in der Geschichte der Dekanate und zugleich ein

714 StATG Bd 7'30'0, 2.

715 StATG Bd 0'00'0, 11.

716 StATG Bd 0'10'0, 3.

Zeichen der gewandelten Verhältnisse. Dieser Wandel hat aber schon früher begonnen; er soll im Folgenden nachgezeichnet werden.

Mit dem Statut von 1974 gab das Bistum erstmals selber ein «Diözesanes Statut für die Dekanate» heraus (was allerdings im Bistum St. Gallen schon im 19. Jahrhundert geschehen ist⁷¹⁷). Das Statut wurde am 14./15. Mai 1974 vom diözesanen Priesterrat nach zwei Lesungen verabschiedet; Bischof Anton Hänggi bestätigte es am 19. Juli.⁷¹⁸ Die Kapitel wurden in die Vernehmlassung nur indirekt einbezogen. Im März kam es im Kapitel Frauenfeld zu einer Aussprache über den Entwurf, bei der auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dem Vertreter im Priesterrat Wünsche mitzugeben. Einmalig war, dass ein Statutenentwurf den kantonalkirchlichen Behörden zur Vernehmlassung zugestellt wurde. Am 31. Oktober 1973 kamen die Präsidenten der thurgauischen und schaffhausischen Landeskirchen mit den Dekanen zusammen. Zu viel würde reglementiert, war die Meinung. Der Präsident des Thurgauer Kirchenrates, Dr. Hermann Renner, wünschte, dass Vertreter der Landeskirche periodisch zu den Dekanatsversammlungen eingeladen würden.⁷¹⁹ Das alte Recht der Kapitel, sich selber Statuten zu geben, ging endgültig unter (bereits bei der – allerdings nur geringfügigen – Statutenrevision von 1942 war dieses Recht nicht mehr in Anspruch genommen worden). Die Statuten der Dekanate sollten dem diözesanen Statut angepasst werden. Im Thurgau wurden daraufhin gemeinsame neue Statuten entworfen. Nach den Mitteilungen in Bischofszell war Dekan Fridolin Müller deren Verfasser. Sie wiederholen grösstenteils das diözesane Statut mit einigen thurgauischen Ergänzungen wie dem Aufzählen der Dekanate mit ihren Pfarreien. Anfang 1976 kamen diese kantonalen Statuten heraus.⁷²⁰ Aber bereits im Februar meinte das Kapitel Arbon, sie seien liederlich verfasst und ohne Vernehmlassung von den Dekanen im Alleingang erstellt – ein letztes Erinnern an das «Jus statuendi»? Zwar wurde ver-

langt, die Statuten an einer kantonalen Priesterkonferenz zu behandeln. Das scheint aber nicht geschehen zu sein, denn die Statuten blieben unverändert. Ins Bewusstsein scheinen sie nicht getreten zu sein, denn fortan begnügte man sich mit dem diözesanen Statut, das 1983, 1988 und 1998 revidiert wurde.⁷²¹

4 Mitgliedschaft

Das diözesane Statut kennt keine Kapitel, wenn auch in einigen Dekanaten der Begriff eine Zeit lang weitergeführt wurde (am längsten in Bischofszell). So gibt es auch keine Kapitulare mehr, sondern nur noch Mitglieder.

In der Mitgliedschaft zeigt sich die stärkste aller Veränderungen: 1974 sind Mitglieder alle Diözesanpriester, alle Nichtinkardinierten⁷²², die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind, ebenso die Laientheologen; die Aufnahme von hauptamtlich in der Katechese Tätigen ist den Dekanaten überlassen (im Thurgau werden sie aufgenommen). 1983 wird die Mitgliedschaft genauer umschrieben: Die Diakone werden erwähnt und bei den Laientheologen wird unterschieden: Mitglieder sind jene mit Institutio⁷²³, die anderen dann, wenn sie hauptamtlich tätig sind. Das Statut von 1998 definiert die Mitgliedschaft auf völlig neue Weise: Nicht mehr Ordination und Institutio begründen die Mitgliedschaft, sondern die hauptamtliche Tätigkeit, als die ein 50-Prozent-Pensum

717 Ein Exemplar in StATG Bd 1'50'0, 1.

718 StATG Bd 0'00'0, 10.

719 StATG Bd 7'30'0, 2.

720 StATG Bd 0'00'0, 2.

721 1983: StATG Bd 0'00'0, 12; 1988: StATG Bd 0'00'0, 13; 1998: StATG Bd 0'00'0, 14. In allen auch das Statut für die Bistumsregionen.

722 Inkardiniert: dem Klerus des Bistums eingegliedert; nicht inkardiniert: Priester aus anderen Bistümern und Ordensleute.

723 Institutio: Indienstnahme durch das Bistum für eine zeitlich unbegrenzte seelsorgerliche Tätigkeit.

oder mehr definiert wird. Unter dieser Bedingung sind Mitglieder: die Priester, Diakone, Theologinnen und Theologen, Katechetinnen und Katecheten und – ebenso neu – die mit kirchlichem Auftrag in den Bereichen Sozialarbeit, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Beratung Tätigen. Waren im 17./18. Jahrhundert Kapläne nicht Kapitulare (sie wollten es zum Teil auch nicht sein oder hatten nur das aktive Stimmrecht), musste noch Anfang des 20. Jahrhunderts um die Aufnahme von Vikaren gerungen werden, so hat sich jetzt durch die veränderten Verhältnisse eine Ausweitung der Mitgliedschaft ergeben. Denn immer weniger Priester und immer mehr Laien sind hauptamtlich in der Seelsorge tätig und somit Mitglieder.

5 Die Ämter

Bereits 1968 beschloss Bischof Hänggi, bei einer Neu-besetzung des Amtes des *Dekans* die Kapitulare anzufragen. Das Statut von 1974 übergibt der Dekanatsversammlung die Befugnis, den Dekan zu wählen. Mit der Wahl ist ein altes Recht wiederbelebt worden, mit dem Unterschied, dass nun kein bischöflich Bevollmächtigter an der Wahl mehr teilnimmt. Die Ernennung des Gewählten durch den Bischof muss allerdings abgewartet werden. Weggefallen ist zudem die Eidesleistung. Der Gottesdienst vor der Wahl, der schon seit 1921 wegen der Ernennung durch den Bischof weggefallen war, ist nicht wieder eingeführt worden. Auch die vor 1920 übliche Taxe für die Wahlbestätigung wird nicht mehr erhoben. Während früher ein Dekan ohne Begrenzung der Amtszeit gewählt oder eingesetzt wurde, gilt jetzt eine fünfjährige Amtszeit. Die Statuten enthalten auch Bestimmungen über die Wiederwahl: 1974 ist sie einmal möglich, seit 1983 heisst es nur «Wiederwahl möglich». Neu ist auch die Altersgrenze für die Wählbarkeit: 1974 beträgt sie 65 Jahre, 1983 70 und 1998 wiederum 65 Jahre.

Das Statut von 1998 bringt noch zwei Neuerungen: Es ermöglicht, Nichtpriester als Dekanatsleiter oder -leiterin zu wählen – dann aber muss ein Priester zugeordnet werden, der gemäss Kirchenrecht der eigentliche Dekan ist – sowie das Amt des Dekans aufzuteilen in Co-Dekane oder Co-Dekanatsleiter bzw. -leiterinnen. Von beiden Möglichkeiten wurde im Thurgau bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

Neu ist das Amt des Vizedekans. Der Kammerer, bisher Stellvertreter des Dekans, wird nicht mehr genannt. Geblieben ist der Dekanatsvorstand: Dekan, Vizedekan, Kassier, Sekretär und je nach Dekanat weitere Mitglieder; ebenso die kantonale⁷²⁴ und diözesane Dekanenkonferenz. Die letztere hat sich insofern gewandelt, als nicht mehr nur bischöfliche Weisungen weitergegeben, sondern auch Themen behandelt und diskutiert werden.⁷²⁵

6 Dekanatsversammlungen

Die Zusammenkünfte werden nicht mehr «Kapitelsversammlungen» oder kurz «Kapitel» genannt, sondern Dekanatsversammlungen. Sie finden wie bis anhin regelmässig statt, wenn auch nicht, wie im Dekanatsstatut vorgeschrieben, viermal jährlich. Die Kapitelsgottesdienste sind bereits in den Statuten von 1921 weggefallen. Die Versammlungen werden eingeleitet mit Gebet und Besinnung.

Die Dekanatsversammlungen behandeln aktuelle Themen, unter anderem Firmalter, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen, ökumenische Zusammenarbeit, Kirchnaustritte. Im Dekanat Arbon war die «Michaelsvereinigung» in Dozwil öfters ein Thema, besonders als 1991 deren Mitglieder zum Kirchnaustritt aufgefordert wurden. Die ehemaligen Priester, jetzt Pastorkonferenzen, werden weitergeführt.

724 Protokolle seit 1989: StATG Bd 0'11'0, 0 und 1.

725 Protokolle seit 1977: StATG Bd 0'10'0, 3 – 0'10'1, 4–7.

An Dekanatsversammlungen oder Pastoralkonferenzen werden auch die Vertreter in die diözesanen Gremien gewählt, nämlich Priesterrat, Rat der Diakone und Laientheologen und Laientheologinnen sowie die Katechetische und die Liturgische Kommission.

Die *Rekollektio* ist 1978 im Dekanat Arbon eingegangen, nachdem sie oft ausgefallen und nur noch wenige Male im Jahr gehalten wurde.⁷²⁶ Mitglieder der anderen Dekanate treffen sich heute noch sporadisch im Kapuzinerkloster Wil.

7 Von der Confraternitas zur Kollegialität

Das Bruderschaftliche war einst und für lange Zeit das zweite Standbein der Kapitelsverfassungen. Im Lauf des 20. Jahrhunderts verschwand es immer mehr; Kapitelsgottesdienste, Eid und Ingresses fielen weg. Noch waren aber die Suffragien für verstorbene Kapitulare vorgeschrieben. 1976 und 1978 erinnerte als einziger Dekan Fridolin Müller im Dekanat Bischofszell daran; 1983 wurde im gleichen Dekanat von Dekan Albin Studer «darauf aufmerksam gemacht, dass auch künftig die Priester unseres Kapitels jährlich eine heilige Messe für die verstorbenen Kapitulare feiern sollen». In den anderen Dekanaten war man sich dessen schon vorher nicht mehr bewusst. Heute erinnert daran nur noch die Gepflogenheit, den Tod eines aktiven oder pensionierten Dekanatsmitglieds allen anderen Mitgliedern im Kanton mitzuteilen. Das diözesane Statut von 1974 nannte die «Pflege der Mitbrüderlichkeit», was 1998 durch «Kollegialität» ersetzt wurde.

8 Visitationen

Das Statut für die Dekanate kennt keine Visitationen, sondern «Administrativkontrollen»: Pfarrbücher,

kirchliche Gebäude usw. sollen kontrolliert werden. Statutarisch sollten die Kontrollen alle fünf Jahre sein, aber die letzte war 1988.

Von anderer Art war die Visitation von 1977 unter dem Titel «Besinnung auf die Pfarrei». Sie hatte viele Fragen, die die Pfarrer beantworten mussten (die meisten der früheren nach dem «Persönlichen» waren aber weggefallen). Später hat keine solche Visitation mehr stattgefunden.

Mit Visitationen in einem anderen Sinn, nämlich mit Besuchen, begann 1970 Bischof Anton Hänggi. Er besuchte alle Pfarreien im Bistum und kam 1975 erstmals in den Thurgau. Der Besuch war verbunden mit der Firmspendung und dem Gespräch mit den Seelsorgern und den Pfarreiräten und/oder den Vorsteherchaften. 1981 erfolgte ein weiterer Besuch, zusammen mit Weihbischof Otto Wüst. 1987 spendete Bischof Wüst bzw. einer der beiden Weihbischofe Martin Gächter oder Joseph Candolfi in allen Pfarreien die Firmung. Zu einem Treffen mit dem bischöflichen Ordinariat reisten die Mitglieder der Dekanate nach Solothurn. 1993 kamen Vertreter der Pfarreien dekanatsweise mit einem der Bischöfe zusammen; zur Aussprache mit der Bistumsleitung gingen die Dekanatsmitglieder wiederum nach Solothurn. 1997 verbrachte Bischof Kurt Koch mit den Seelsorgern und Seelsorgerinnen der einzelnen Dekanate je einen Tag.

9 Fortbildung

Seit ihrer Einführung – 1835 im Dekanat Frauenfeld-Steckborn, 1844 im Dekanat Arbon – dienten die Pastoralkonferenzen der theologischen und pastoralen Fortbildung. Mancher Kapitular wurde zu einem vertieften Studium angeregt; das einst Gelernte kam wieder ins Bewusstsein. Meist wurden aber «prakti-

726 StATG Bd 7'30'0, 5.

sche» Themen bevorzugt und konkrete Pastoralfragen behandelt. Die bischöflichen Thesen, deren Behandlung Pflicht war, leiteten aber auch an, sich mit aktuellen Fragen auseinander zu setzen. Im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wuchs mehr und mehr das Bedürfnis, Kurse mit fremden Referenten durchzuführen.

1969 begann der Reigen der von der Diözese durchgeführten alljährlichen Fortbildungskurse; nach und nach verschwanden die in eigener Regie durchgeführten Kurse. Die Dekanate Bischofszell, Fischingen und Frauenfeld-Steckborn besuchen die Kurse seither gemeinsam, das Dekanat Arbon hat sich mit dem Dekanat Schaffhausen zusammengefunden.

10 Kirchliches Leben

10.1 Priestermangel und Pfarreiverbände

In den Jahrzehnten nach 1970 verstärkte sich der Priestermangel: Die Zahl der jährlichen Priesterweihen sank in den 1970er-Jahren auf acht, in den 1980er-Jahren auf sechs, in den 1990er-Jahren auf fünf. Immer spürbarer wurde der Priestermangel im Kanton, sodass Pfarreiverbände gegründet wurden: 1980 hatten von den 56 Pfarreien noch 42 einen «eigenen» Pfarrer, 1990 noch 36, 2000 noch 21. Bereits in den 1970er-Jahren wurden Kaplaneien und Vikariate nicht mehr besetzt; 1980 waren noch sieben, 1990 und 2000 nur mehr zwei besetzt.⁷²⁷ So kann am Samstagabend oder am Sonntag nicht mehr in jeder Pfarrei Eucharistie gefeiert werden, weshalb an ihre Stelle Wortgottesfeiern treten.

Bei der Besetzung der Pfarreien und der Gründung von Pfarreiverbänden zeigt sich auch die gegenüber anderen Bistumsregionen *besondere Lage des Thurgaus*: Er ist weder katholisch noch Diaspora, sondern paritätisch. Er hat viele Pfarreien, die flächenmässig gross, aber zahlenmässig klein sind.

Zudem sind die Katholiken und die zahlenmässig grossen Pfarreien ungleichmässig verteilt: 4000 und mehr Katholiken haben im Dekanat Arbon (gesamthaft ca. 29 500 Katholiken) von insgesamt zwölf Pfarreien fünf: Amriswil, Arbon, Emmishofen, Kreuzlingen, Romanshorn. In den anderen Dekanaten hat je nur eine Pfarrei mehr als 4000 Katholiken: im Dekanat Bischofszell (total ca. 15 000 Katholiken in 13 Pfarreien) Weinfelden; im Dekanat Fischingen (total ca. 18 500 Katholiken in 13 Pfarreien) Sirnach; im Dekanat Frauenfeld-Steckborn (insgesamt ca. 19 000 Katholiken in 18 Pfarreien) Frauenfeld (zu dieser Pfarrei gehört fast die Hälfte der Katholiken des Dekanats). Die Katholikenzahl im Thurgau hat gemäss der Volkszählung von 1990 seit 1980 nochmals leicht zugenommen auf 82 044; prozentual hat sie etwas abgenommen auf 39,2 Prozent.⁷²⁸

10.2 Gottesdienst, Beichte, Firmung

Die Angaben über den Gottesdienstbesuch und die Beichte bei der *Visitation von 1977* geben einen Einblick in eine Situation, in der alles im Fluss ist; sie zeigen Tendenzen auf, die sich später verstärkt haben.

Die Meldungen zum *Gottesdienstbesuch* sind sehr unterschiedlich. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass er gegenüber früheren Visitationen abgenommen hat; meist wird angegeben, dass noch zwischen 25 und 40 Prozent der Katholiken den Gottesdienst besuchen; auffallend ist besonders der vielerorts klein

⁷²⁷ Eine Situation, die bereits die Konstanzer Diözesanstatuten von 1610 (!) vor Augen haben: «Wenn infolge Mangels ein Priester mehrere Kirchen hat [...], dann darf er nicht die Predigt in der einen Kirche halten und die Messe in einer anderen, sondern der ganze Gottesdienst ist im Wechsel zu feiern und das Volk zu ermahnen, in jene Kirche zu kommen, in der es Messe und Predigt hören kann.» Zu den Wehezahlen und den vakanten Pfarreien: Personalverzeichnisse.

⁷²⁸ Nach Volkszählung 1990.

gewordene Anteil der Jugendlichen, meist sind ältere Erwachsene am zahlreichsten vertreten. Einzelne Pfarrer meinen, eine leichte Besserung feststellen zu können, andere finden, der Gottesdienstbesuch nehme weiter ab.

Auch bezüglich der *Einzelbeichte* sind die Antworten verschieden: Die einen meinen, mit der Einführung der Bussfeiern sei die Zeit der Einzelbeichte «praktisch vorbei», immer weniger würden kommen; andere finden, die Zahl der Beichtenden sei – allerdings auf tiefem Niveau – konstant oder würde sogar leicht zunehmen; zudem wird die Meinung geäußert, Einzelbeichten hätten zwar quantitativ abgenommen, aber qualitativ zugewonnen.

Früher konnte nur ein Bischof firmen. Seit Mitte der 1970er-Jahre sind der Generalvikar, die Bischofsvikare, Regionaldekane und einige weitere Geistliche ausserordentliche Firmspender. Seither wird in den meisten Pfarreien jedes Jahr gefirmt. Über das Firmalter wurde in den Dekanatsversammlungen diskutiert, aber keine einheitliche Lösung gefunden.

10.3 Vereine, Laienmitarbeit

1971 wurde bei der Pfarreierhebung auch nach den pfarreilichen Vereinen gefragt. Besonders die Zahl der Jungmannschaften und Jungfrauen- bzw. Töchterkongregationen hatte abgenommen, und es waren Jugendgruppen ausserhalb der Vereinsstrukturen entstanden. Die Visitation von 1977 zeigt das völlige Zusammenbrechen der vereinsmässig organisierten nachschulischen Jugendseelsorge: Der Fragebogen nennt die Jungmannschaft und die Kongregation gar nicht mehr – dass sie nicht mehr vorhanden sind, ist selbstverständlich.⁷²⁹ Neben lösen, sich immer wieder auflösenden Jugendgruppen werden einige wenige erwähnt, die aus neuen Bewegungen entstanden sind. Die Zahl der Jungwacht- und Blauringscharen im Kanton hat abgenommen, wie auch die Zahl der

Mitglieder; heute sind oft beide zusammengeschlossen unter dem Begriff «Jubla». Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine nennen sich heute «KAB» (Katholische Arbeitnehmerbewegung). Unterschieden wird zwischen Jung-Kolping und (Alt-)Kolping; im Thurgau scheint es aber keine Versuche gegeben zu haben, Jung-Kolping-Gruppen zu gründen. Heute nennt sich, was einst Gesellenverein war, Kolpingfamilie.

Die Visitation von 1977 fragte auch nach der Laienmitarbeit: In einer Reihe von Gemeinden sind bereits Pfarreiräte tätig, doch sind sie in kleineren Pfarreien noch etwas weniger zu finden; noch 1970 hatte sich das Kapitel Steckborn fast einhellig gegen die Einführung von Pfarreiräten ausgesprochen. Für kleinere Pfarreien scheint es schwieriger zu sein, neben den Kirchenvorsteherschaften noch Pfarreiräte zu bilden. Laien wirken in verschiedenen Bereichen und tragen die Seelsorge mit. Das gilt heute noch verstärkt: Ohne die Mitarbeit der Laien wäre z. B. eine umfassende Erteilung des Religionsunterrichts nicht mehr möglich.

10.4 Weitere Tätigkeiten

Die *Synode 72* (1972–1975) – zur Umsetzung der Konzilsbeschlüsse für das Bistumsleben geplant – hat in den Kapitels- und später in den Dekanatsversammlungen wenig Echo gefunden, denn wie Anregungen und Beschlüsse in den Pfarreien umgesetzt wurden, war weniger Sache der Dekanate als der einzelnen Pfarrer und Pfarreien.

Noch 1971 wurden *Christenlehren* gehalten, allerdings bei verminderter Teilnahme der Jugendlichen. In einigen Pfarreien versuchte man, sie neu zu gestalten (z. B. mit Gruppenarbeit), in anderen aber

⁷²⁹ Um 1970 sind die traditionsreichen Zentralen der Kongregation in Zürich und der Jungmannschaft in Luzern aufgelöst worden.

waren sie bereits eingestellt worden. 1977 wird nicht nach mehr nach der Christenlehre gefragt.

Auf kantonalen Ebene wurden zur Unterstützung der Seelsorge *Arbeitsstellen* errichtet, 1974 als erste die Katechetische Arbeitsstelle, zu deren Aufgabe es unter anderem heute noch gehört, nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten auszubilden und zu begleiten. Es folgten: 1975 die Kantonale Jugendseelsorge, 1985 die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung, 1987 die Arbeitsstelle Blauring/Jungwacht, 1989 die AV-Medienstelle (audiovisuelle Medien).

Im Bereich der *Ökumene* ist eine vielfältige Zusammenarbeit anzumerken: von ökumenischen Gottesdiensten bis zu gemeinsamen Anlässen und Aktionen.

Im Zusammenhang mit dem neuen Pfarrblatt wurde 1972 die «Arbeitsgemeinschaft kirche + pfarrei» gegründet, die sich aus Vertretern der Pfarreiräte und Vereine zusammensetzte. Nach ihrer Auflösung im Jahre 1990 trat an ihre Stelle der *kantonale Seelsorgerat*. Dieser wiederum löste sich 1999 «in eine Brachzeit hin» auf, die auf zwei Jahre begrenzt ist; in dieser Zeit soll eine neue Form gefunden werden.⁷³⁰

730 StATG Ba 4'73'0 und Pfarreiblatt «kirche + pfarrei».